

RICHTIG

Am 24. Dezember berichtete die Wiler Zeitung im Artikel «Kessler geht freiwillig mit» über eine Flyer-Verteilaktion von Tierschützer Erwin Kessler in Wil. Diese dauerte nicht 40, sondern 60 Minuten wie vorgesehen. Gemäss Kessler wurde die angekündigte einstündige Aktion nicht von der Kantonspolizei behindert oder beendet. Erst nach dem offiziellen Ende der Aktion sei er gebeten worden, zur Protokollierung der Verzeigung freiwillig mit auf den nahe gelegenen Posten zu kommen. Dieser Bitte habe er stattgegeben, da sich die Kapo korrekt und anständig verhalten habe. (red.)

LESERBRIEFE

Kessler geht freiwillig mit
Ausgabe vom 24. Dezember 2014

Einsatz war nicht verhältnismässig

Der streitbare Tierschützer Erwin Kessler verteilte auf der Oberen Bahnhofstrasse in Wil sowie ein paar Tage zuvor in der Stadt St. Gallen Flugblätter gegen den Pelzhandel und wurde deswegen von der Polizei verzeigt. Keine Frage: Kessler ist ein Provokateur. Doch sein Anliegen ist durchaus berechtigt. Ein Grossteil der in der Schweiz verkauften Pelzprodukte wird aus östlich gelegenen Ländern importiert. Die Produktionsmethoden wären nach Schweizer Tierschutzrecht als Tierquälerei zu qualifizieren.

Die Schweiz rühmt sich, eines der strengsten Tierschutzgesetze weltweit zu haben. Nur nützt ein solches herzlich wenig, wenn es – völlig legal –

durch Massenimporte aus tierquälischer Billigproduktion umgangen werden kann. Kessler macht zu Recht auf diesen Missstand aufmerksam.

Er hätte zur Verteilung seiner Flugblätter eine Bewilligung beantragen müssen, heisst es von Seiten der Polizei. Tatsächlich qualifiziert Artikel 4 des Wiler Polizeireglements das Verteilen von Flugblättern als bewilligungspflichtigen, gesteigerten Gemeingebrauch. Das Bundesgericht hat jedoch wiederholt festgehalten, dass für das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen durch eine einzelne Person keine Bewilligung verlangt werden darf. Kessler wehrt sich mit gutem Grund gegen die Verzeigung. Spätestens das Bundesgericht wird ihm Recht geben.

Einmal mehr bin ich schockiert darüber, wie die Polizei ihre Prioritäten setzt. Auf den

Strassen treiben Raser und Vandalen ihr Unwesen. Am Bahnhof werden Drogen verkauft. In den Quartieren sind Einbrecher auf Diebestour. Und unsere Polizeibeamten beschäftigen sich mit einem harmlosen 71jährigen Tierschützer. Selbst wenn man Kesslers Anliegen nicht teilt, kann man schwerlich behaupten, dass durch seine Flugblattaktion die öffentliche Sicherheit gefährdet wurde. Anstatt in kleinlicher Weise auf (bundesrechtswidrigen) Vorschriften des Wiler Polizeireglements herumzureiten, sollten sich unsere Polizisten mal mit einigen grundlegenden Rechtsnormen befassen – zum Beispiel Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.»

Sebastian Koller,
Marktgasse 76, Wil

Flyer verteilen nicht bewilligungspflichtig

Es ist sehr lobenswert, dass Tierschützer Kessler sich selbstlos in Wil und St. Gallen vor «Mode Weber» gegen den dortigen Pelzverkauf einsetzt, weil die Gewinnung von Pelz praktisch immer tierquälischer ist, mit Haltung in engsten Verhältnissen bis zu Lebendhäutungen. Die Kantonspolizei in Wil verhielt sich korrekt, behinderte die Aktion nicht und machte nur pflichtgemäss eine Anzeige, weil es das Polizeireglement von Wil so verlangt. Dabei sollten die Wiler Behörden wissen, dass gemäss Bundesgerichtspraxis das Verteilen von Flyern durch eine Einzelperson erlaubt und nicht bewilligungspflichtig ist und dieser Passus gar nicht ins Reglement gehört.

Renato Werndli,
Jakob-Oesch-Strasse 1, Eichberg